99050027007000

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit Zulassung

Heruntergeladen am 05.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/588635/B100019

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050027007000
Leistungsbezeichnung I	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit Zulassung
Leistungsbezeichnung II	Bauartzulassung für Spielgeräte
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Zulassung (7)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.07.2017
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__33c.html https://www.gesetze-im-internet.de/spielv/BJNR001530962.html
Teaser	
Volltext	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit dürfen nur aufgestellt werden, wenn die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ihre Bauart zugelassen hat. Diese Bauartzulassung muss der Hersteller des Spielgerätes bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt beantragen. Die Bauartzulassung ist auf 1 Jahr befristet.
Erforderliche Unterlagen	Der Antrag muss schriftlich mit Unterschrift des Antragstellers bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt eingereicht werden. Folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigefügt werden: • Beschreibung des Spielgerätes • Bauplan des Spielgerätes • Bedienungsanweisung • technische Beschreibung der Komponenten des Spielgerätes • ein Mustergerät, dieses soll vollständig und funktionsfähig und zur Serienfertigung geeignet sein • schriftliche Erklärung des Herstellers, dass das zu prüfende Spielgerät die in § 12 Absatz 2 SpielV genannten Voraussetzungen erfüllt Ergänzende technische Beschreibungen können in elektronischer Form übermittelt werden Auf Verlangen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt sind weitere Unterlagen vorzulegen. Eine ausführliche Auflistung und Beschreibung der Unterlagen finden Sie in Anlage 2 der von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Modul	Sachverhalt
	herausgegebenen Technischen Richtlinie. https://www.ptb.de/spielgeraete
Voraussetzungen	Die Voraussetzungen für die Zulassung von Spielgeräten sind in den §§ 12, 13 und 14 der Spielverordnung (SpielV) geregelt. Für Warenspielgeräte gilt der § 14 SpielV, wonach einige der Voraussetzungen gelten, die auch bei der Zulassung von Geldspielgeräten zu beachten sind. https://www.ptb.de/spielgeraete
Kosten	Die Gebühren für die Zulassung richten sich nach der Bearbeitungsdauer: • Stundensatz: EUR 47,00 - 67,00 Sonstige Gebühren: • für die Erteilung eines Zulassungsbelegs einschließlich des Zulassungszeichens sowie für den Umtausch: EUR 15,00 • zusätzlich müssen Auslagen (z.B. für Kopien) und Aufwendungen, die durch beantragte Ergänzungsarbeiten entstehen, erstattet werden
Verfahrensablauf	Wenn die Bauart des Spielgerätes zugelassen wird, erhält der Antragsteller einen Zulassungsschein. Für jedes Nachbaugerät der zugelassenen Bauart erhält der Antragsteller einen Zulassungsbeleg Der Zulassungsbeleg enthält die Bezeichnung des Spielgerätes, Namen und Wohnort des Zulassungsinhabers, Beginn und Ende der Aufstelldauer und Hinweise auf Vorschriften, die beim Betrieb des Spielgerätes beachtet werden müssen. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt gibt die Zulassung einer Bauart sowie Änderungen, den Widerruf oder die Rücknahme von Zulassungen auf ihren Internetseiten bekannt. Die Zulassung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn: • nachträglich Versagensgründe bekannt werden oder

Modul	Sachverhalt
	• der Antragssteller zugelassene Spielgeräte an den im Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer vom Einreichen des Antrags bis zum Bescheid hängt ab von: • der Qualität der eingereichten Unterlagen und des Bauartmusters, • vom während der Prüfung festgestellten Änderungsbedarf und von der Anzahl der zu bearbeitenden Anträge
Frist	
weiterführende Informationen	Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat auf ihren Internetseiten eine Technische Richtlinie veröffentlicht. Im Teil 3 dieser Richtlinie finden Sie ausführliche Informationen zum genauen Verfahrensablauf, eine detaillierte Beschreibung der erforderlichen Unterlagen (Anlage 2) sowie ein Antragsmuster (Anlage 1). https://www.ptb.de/spielgeraete
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit Zulassung • Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit dürfen nur aufgestellt werden, wenn die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ihre Bauart zugelassen hat. • Zuständig: Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit Zulassung, Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit Zulassung